

Antragsteller

Straße

PLZ Ort

....., den

Telefon

E-Mail

Gemeinde Flieden
- Bauamt -
Hauptstraße 36
36103 Flieden

Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 16 Abs. 4 HessStrG / § 68 Abs. 3 TKG

Ich/Wir beantrage/n hiermit die Erlaubnis zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Maßgabe folgender Angaben

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)					
Gemarkung	Flur		Flurstück		
Angaben zur Aufgrabung	Ausmaß der Aufgrabung				
		Fahrbahn	Geh- /Radweg	Grünfläche	Parkfläche
	Länge/Breite (m)				
	Länge/Breite (m)				
	Oberfläche ☐ Bitumen ☐ Pflaster ☐ Platten ☐ Grünfläche ☐ unbefestigt				
Grund der Aufgrabung	☐ Straßenbau ☐ Kabelverlegung ☐ Wasserleitung ☐ Kanalbau ☐ Gasleitung ☐				
Ausführender Betrieb	Kontaktdaten				
	Mail			Telefon	
Bauleiter	Kontaktdaten				
	Mail			Telefon	
Zeitraum der Arbeiten	vom _____ bis _____				
Bemerkungen					

Mir/Uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt, und dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
- die Aufgrabungsgenehmigung lediglich befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist von mir rechtzeitig zu beantragen.
- dieser Antrag rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 2 Wochen) beim Bauamt einzureichen ist.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum

Unterschrift

Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Gemeinde Flieden

1. Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTV A-StB sowie ZTV E-StB, ZTV-SoB-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Ew-StB, ZTV BEA-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV Fug-StB, TL SoB-StB, TL Gestein-StB, DIN 18920, RAS-LP4, RStO und DIN 1076 in der jeweils neuesten Fassung.
2. Die Frist der Mängelbeseitigung beträgt grundsätzlich 5 Jahre auf alle Arbeiten ab deren Abnahme.
3. Zusätzlich zur Abnahme gewünschte Begehungen sind mit dem Bauamt abzustimmen.
Die Termine sind mit dem Bauamt zu vereinbaren. Tel.: 06655 / 796-333, Mail: bauen@flieden.de
4. Die Vorgaben der wiederherzustellenden Verkehrsfläche wird mit der Aufgrabungsgenehmigung mitgeteilt.
5. Um Gefahren und Schäden zu verhüten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr und der Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie gegen sonstige Dritte, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
6. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Flieden zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Ordnungsamt der Gemeinde Flieden zu beantragen. Telefon: 06655 / 796-222, Mail: ordnungsamt@flieden.de
7. Besondere Bestimmungen bei der Herstellung des Wasserversorgungshausanschlusses:
Bei der Herstellung eines Wasserversorgungshausanschlusses sind vom Auftragnehmer die Aufbruch-, Erd-, Verfüll- und Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen. Der Anschluss und die Verlegung der Wasserleitung wird durch die Gemeinde Flieden -Wasserwerk- durchgeführt.
8. Besondere Bestimmungen bei der Herstellung eines Kanalisationshausanschlusses:
Der Anschluss an das Kanalisationshauptrohr ist nur durch eine Fachfirma mittels eines Bohrgerätes gestattet. Ein Anschlagen des Hauptrohres ist *nicht* erlaubt.
9. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.
Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere bei Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von 3 Tagen wiederherzustellen.
In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände (witterungsbedingter Unterbrechungen, jahreszeitlich bedingter Schließung der Mischanlagen o.ä.) der endgültige Deckenschluss nicht innerhalb des in der Erlaubnis festgelegten Zeitraumes hergestellt werden kann, erfolgt der endgültige Deckenschluss zu dem durch das Bauamt festgelegten Termin.
10. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit dem Bauamt (Tel.: 06655/796-333) geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angeordnet werden.
11. Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.
12. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
13. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
14. Die Gemeinde Flieden hält sich vor, bei nicht fachgerechter Wiederherstellung der Oberfläche, eine Fachfirma auf Kosten des Antragstellers zu beauftragen die Oberfläche fachlich korrekt wieder herzustellen.
15. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Gemeinde Flieden verweigert werden.